

Autohausticker: Recht

Ausgabe 14/ Dezember 2011

Gewährleistung wirksam ausgeschlossen?



RA Florian Decker
Autor



RA Volker Simmer
Gesellschafter

Mit einigen oft wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Gebrauchtwagenverkauf, hatte sich das OLG KARLSRUHE in seinem Urteil vom 6.10.2011 zum Aktenzeichen 9 U 8/11 auseinanderzusetzen. Insbesondere aber mit der Unterscheidung Verbraucher/Unternehmer und mit der Frage nach der Wirksamkeit von Mängelgewährleistungsausschlüssen. Dort hatte ein Handelsvertreter bei einem Autohaus einen gebrauchten PKW gekauft. Es wurde ein Formular ausgefüllt mit der Überschrift „Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug (Händlergeschäft)“. Der Käufer wird darauf im Vordruck als „Gewerblich“ eingestuft und hier war als Name eingetragen „Handelsvertreter S.“. Außerdem war folgender Gewährleistungsausschluss enthalten:

„Das nachstehend beschriebene Fahrzeug wird wie besichtigt und Probe gefahren unter Ausschluss jedweder Gewährleistung / Sachmängelhaftung im Hinblick auf technische und optische Mängel jeglicher Art, insbesondere frühere Unfälle sowie auftretende Mängel in Folge früherer Unfälle, verkauft. [...]“

Die Frage, ob der S. hier vom Kauf wegen aufgetretener Mängel zurücktreten konnte musste das OLG in zweiter Instanz klären. Dabei kam es auf die Wirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses an. Das OLG erachtete den Ausschluss für wirksam. Gegen den Wortlaut bestanden keine Bedenken und der Käufer sei hier nicht als Verbraucher aufgetreten und könne sich daher nicht auf § 475 Abs.1 BGB berufen. Für die Einordnung als Verbraucher komme es darauf an, ob der Zweck, zu dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, dem privaten Bereich (im Gegensatz zu einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit) zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Da er als Handelsvertreter eine gewerbliche Tätigkeit ausüben müsse er ein Handeln als Verbraucher beweisen. Für die Abgrenzung komme es sodann nicht auf die subjektiven Vorstellungen des Käufers bei Abschluss des Vertrages an. Maßgeblich sei vielmehr, welchem Zweck der Kaufvertrag objektiv dienen sollte, wobei die Erklärungen der Parteien im Kaufvertrag und die Umstände des Vertragsschlusses heranzuziehen seien. Dabei sei maßgeblich, ob und inwieweit sich für den Verkäufer aus den Umständen und Erklärungen des Käufers bei Vertragsabschluss ergab, dass dieser als Verbraucher auftreten wollte.

Vorliegend sei, da der Käufer bei Kauf nichts Gegenteiliges äußerte, anhand der Umstände (Aufreten als Handelsvertreter) objektiv von einem Kauf zu gewerblichen Zwecken auszugehen gewesen. Konkret hatte hier das Autohaus vorab schon klargestellt, dass es nur an Gewerbetreibende verkaufen wolle, worauf der S behauptete er sei ein solcher. Dies konnte die Beklagte nur so verstehen, dass er das Fahrzeug auch zu gewerblichen Zwecken kaufen wollte. Dazu hatte er auch bei der Ausgestaltung des schriftlichen Vertrages nicht widersprochen. Der Käufer blieb den Gegenbeweis schuldig, daher durfte das OLG von seiner Unternehmereigenschaft ausgehen. Die Entscheidung deckt sich mit der vorhergehende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der erklärt hatte, dass sich der Käufer eines Gebrauchtfahrzeugs nicht auf seine Verbrauchereigenschaft berufen könne, wenn er gegenüber dem Verkäufer ein Händlergeschäft vortäusche (NJW 2005, 1045). Auf die Frage, ob der Kläger die Beklagte über den Verwendungszweck des Fahrzeugs vorsätzlich getäuscht hat, kam es im vorliegenden Fall jedoch nicht an. Denn es fehlte bereits - unabhängig von der Frage einer Täuschung - an einem Verbrauchsgüterkauf im Sinne von § 474 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Entscheidung bietet eine klare Basis für den Gebrauchtwagenverkäufer. Dieser darf sich grds. vollständig nach den objektiven Anzeichen und Angaben des Kunden bei Kauf richten, wenn er wissen will, welche Rechte er dem Kunden zugestehen muss und ggf. vertraglich beschneiden kann.

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

...
In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten
Direktkontakt: 150,-€
Expressantwort: 120,-€
Schnellantwort: 90,-€
zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2:
Passwordhotline: 06898 / 914 780



Schritt 3:
Themengebiet wählen



Schritt 4:
Anfrage stellen